

Lebendspendekommission der Sächsischen Landesärztekammer

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Zu den zahlreichen Kommissionen der Sächsischen Landesärztekammer gehört die Lebendspendekommission. Die Lebendspendekommission wird der Landesärztekammer nicht durch eine eigene Vorschrift im Heilberufe- und Kammergesetz Sachsens als Aufgabe zugeteilt, sondern durch eine pauschale Zuweisung über § 5 Abs. 1 Nr. 11 SächsHKaG, in dem es lapidar heißt: „Aufgabe der Kammern ist es, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.“

Das Gesetz, das den Landesärztekammern die Lebendspendekommission als Aufgabe zuweist, ist das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen vom 1.12.1997 (Transplantationsgesetz, TPG). Es regelt umfassend die Organentnahme und deren Durchführung sowie die strafrechtlichen Folgen von Verstößen gegen das Gesetz.

§ 8 TPG beschäftigt sich mit den Vor-

aussetzungen für die Lebendspende. Auf die im Wesentlichen medizinisch bestimmten Voraussetzungen der Lebendspende sei hier nicht eingegangen, sondern lediglich auf die stärker juristisch geprägten. Der Spender muss volljährig und einwilligungsfähig und nach Abs. 2 S. 1 und S. 2 aufgeklärt worden sein und daraufhin in die Entnahme eingewilligt haben. Die Lebendspende ist subsidiär gegenüber der Totenspende, das heißt, dass die Lebendspende nicht durchgeführt werden darf, wenn das Organ eines Verstorbenen zur Verfügung steht. Das mag aus medizinischen Gründen – wenn der Blick nur auf den Empfänger gerichtet wird – bedenklich sein, dient aber dem Schutz des Spenders, wie diese Vorschrift überhaupt dem Spenderschutz dient.

Weitere Voraussetzung für die Entnahme von Organen bei einem Lebenden ist, dass die nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt, oder dass das

Organ Gegenstand verbotenen Handelns nach § 17 TPG ist. Die nach Landesrecht zuständige Kommission ist die oben genannte Lebendspendekommission der Landesärztekammer. Ihre Aufgaben beschränken sich darauf, die Freiwilligkeit der Einwilligung und das Vorliegen von Anhaltspunkten für Organhandel zu überprüfen. Eine weitergehende Aufgabe kommt der Kommission nicht zu. Bei der Frage der Freiwilligkeit sind allerdings auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, deren Feststellung eigentlich Aufgabe der Zentren ist.

Der Kommission muss ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, ein Jurist (Person mit der Befähigung zum Richteramt) und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören. Dass das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommission, durch Landesrecht geregelt wird, entspricht nicht der Wirklichkeit. Alle in Deutschland tätigen Lebendspendekommissionen sind nach den Maß-

gaben des § 8 Abs. 3 TPG zusammengesetzt und weichen insoweit nicht voneinander ab. Weder gibt es mehr Mitglieder noch gar weniger.

Die Lebendspende ist für die Entnahme einer Niere, des Teils einer Leber oder anderer nicht regenerierungsfähiger Organe nur zulässig zum Zwecke der Übertragung auf 1. Verwandte ersten oder zweiten Grades, 2. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder 3. andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

Verwandte ersten oder zweiten Grades sind die Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister. Damit ist der Kreis der Verwandten vergleichsweise eng gezogen. In der Praxis bereiten sowohl den Transplantationszentren als auch den Lebendspendekommissionen diejenigen Spender besondere Probleme, „die dem Empfänger in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“. Aus der Aufzählung im Gesetz: „Verwandter ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“ resultiert, dass es sich bei diesen Personen um vergleichbare Personenkonstellationen handeln muss wie die zuvor aufgezählten Verwandten ersten und zweiten Grades und die Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Verlobte. Damit kommen eigentlich nur nichteheliche Lebensgemeinschaften in Betracht, die demzufolge bei der Begutachtung auch vergleichsweise unproblematisch sind. Größere Schwierigkeiten bereiten Spender/Empfänger, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen. Das sind in der Praxis ausgesprochen unterschiedliche Fälle (Freunde, Schwiegereltern/-kinder, geschiedene Ehegatten usw.). Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung verlangt, dass sowohl „innere als auch regelmäßig äußere Merkmale wie eine gemeinsame Wohnung oder häufige Kontakte“ vorausgesetzt werden. Das ergibt sich aus dem Tatbestands-

merkmal „offenkundig“. Jedenfalls muss eine gemeinsame Lebensplanung vorliegen. Diese strengen Anforderungen, die sich aus den Gesetzesmaterialien, der Textauslegung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ergeben, stoßen in den Transplantationszentren immer wieder auf Widerspruch. Was dabei übersehen wird, ist, dass § 4 Abs. 2 TPG die gleiche Voraussetzung für die Zustimmung zu einer Totenspende enthält. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass diese Personen in den letzten Lebensjahren mit dem Spender persönlichen dauerhaften Kontakt gehabt haben müssen.

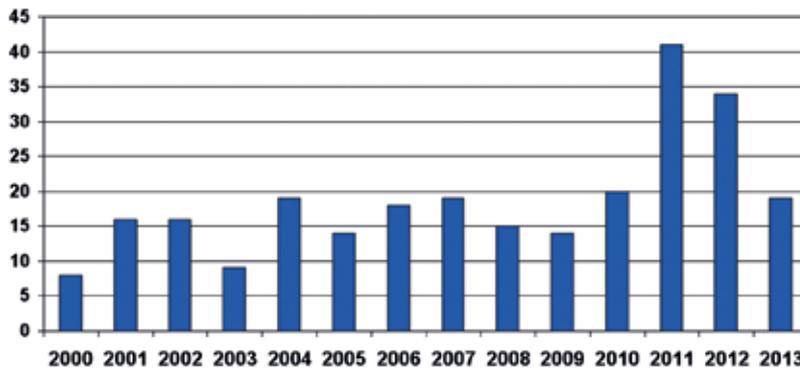
2. Die Arbeit der Lebendspendekommission in Sachsen

Die Sächsische Lebendspendekommission konstituierte sich im Dezember 1999 mit drei Mitgliedern. Die Sitzungstermine werden monatlich im Voraus bestimmt, gegebenenfalls

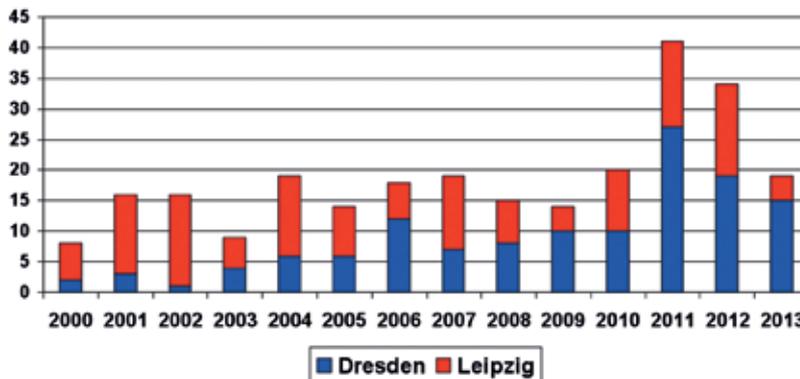
auch nach Bedarf eingerichtet. Im Unterschied zu manchen Lebendspendekommissionen anderer Landesärztekammern, die teils nach Aktenlage entscheiden, hört die sächsische Kommission in einer Sitzung regelmäßig Spender und Empfänger getrennt an. Grundlage für die Arbeit der Lebendspendekommission ist die psychologische Begutachtung der Spender und Empfänger in den Zentren. Bei der Anhörung kommt es allerdings nicht selten zu anderen Einschätzungen durch die Kommission.

In Sachsen besteht die Kommission mittlerweile aus jeweils drei der notwendigen Beteiligten. Zu ein bis zwei Sitzungen pro Jahr werden alle neun Kommissionsmitglieder und zusätzlich Gäste aus den Zentren, aus dem Ministerium und gegebenenfalls auswärtige Vortragende eingeladen.

Anzahl der Anträge 2000 - 2013



Anzahl der Anträge aus Dresden und Leipzig 2000 - 2013



Die Kommissionsarbeit wird regelmäßig durch die Spender und Empfänger evaluiert, wobei sich auf einer sehr guten Datenbasis eine große Zustimmung für die Arbeit der Kommission ergibt. Die wenigen Kritikpunkte liegen jenseits des Einflussbereiches der Kommission.

Die Anzahl der Anträge in den Jahren 2000 bis 2013 zeigt ein unregelmäßiges Profil mit einem gewissen Höhepunkt im Jahre 2011 und weniger ausgeprägt 2012. Das vergleichsweise schlechte Abschneiden im Jahre 2013 dürfte auf den Organverteilungsskandal in Leipzig zurückzuführen sein.

Die Anträge aus den Zentren Dresden und Leipzig haben sich sehr unterschiedlich entwickelt. Überwogen zunächst die Anträge aus Leipzig deutlich, wurde das erstmals im Jahre 2006 anders, ohne dass sich eine eindeutige Tendenz erkennen lässt.

Anderes gilt für das Verhältnis der Zahl der Anträge für Nierenspenden zu den Leberteilspenden. Leberteilspenden gab es in vergleichsweise geringer Zahl nur in wenigen Jahren. Alle Eingriffe erfolgten in Leipzig, da Dresden keine Lebertransplantationen durchführt.

Um die Bedeutung der Lebendspende besser einschätzen zu können, ist auch der Anteil der Lebendspenden an dem Gesamtaufkommen der Nierenspenden von Interesse.

Die Verteilung zwischen Organspendern und Empfängern zeigt einige signifikante Merkmale. Der Großteil der Organspenden bewegt sich zwischen Ehegatten und Eltern auf das Kind. Eine zweite vergleichsweise große Gruppe bilden Spenden unter Geschwistern. Die Gruppe Sonstige hingegen ist mit 5,6 Prozent und 14 Paaren eher gering. Sie bereitet allerdings die größten Probleme. Noch stärker zu vernachlässigen sind die Spenden von Großeltern für Enkelkinder und die Spenden von Kindern auf ein Elternteil, die allerdings auch



nicht gewünscht sind. Zwar verbietet das Gesetz es nicht ausdrücklich, aber alle Lebendspendekommissionen sind sich darüber einig, dass die Spende in der Generationenfolge bleiben soll.

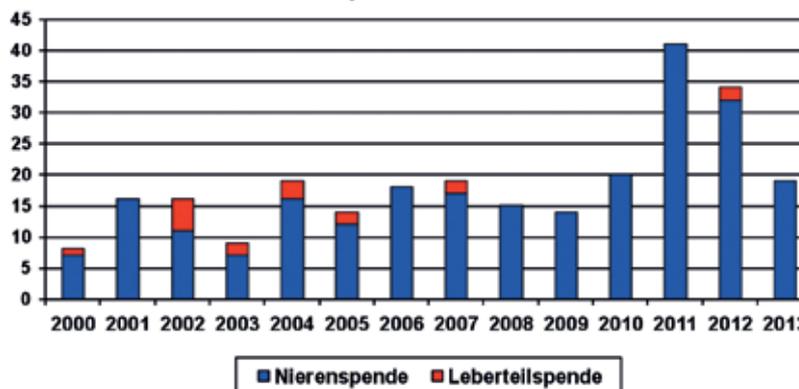
Resümee und Ausblick

Insgesamt zeigt sich, dass die Arbeit der Lebendspendekommission durch die Betroffenen weithin akzeptiert ist und auch segensreich wirkt. Zwar gibt es vergleichsweise wenige Ablehnungen durch die Kommission, allerdings werden allein durch die Existenz der Kommission und durch ihre Arbeit im Vorfeld Probleme mit den Zentren geklärt und so vermieden, dass nicht geeignete Spender/Empfänger überhaupt vorgestellt und angehört werden.

Wünschenswert wäre ein Austausch unter den verschiedenen Länderkommissionen, da es immer wieder zu Vorwürfen kommt, die darin gipfeln, dass andernorts großzügiger verfahren werde. Um diese behauptete Diskrepanz zu klären und die Vorgehensweise gegebenenfalls zu vereinheitlichen, sollte ein überregionaler Gedankenaustausch erfolgen. Hilfreich wären zudem Fortbildungen, in denen aus den Zentren über mögliche Komplikationen im weitesten Sinne (organisch, psychisch) berichtet werden sollte.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern
Vorsitzender des Ausschusses Lebendspende

Anzahl der Anträge Nierenspende und Leberteilspende 2000 - 2013



Organspender

	Anzahl	Prozent
Sie für Ehemann	61	24,4
Er für Ehefrau	36	14,4
		38,8
Vater auf Kind	35	12
Mutter auf Kind	56	22,4
		36,4
Kind auf Mutter	2	0,8
Kind auf Vater	1	0,4
		1,2
Geschwister	33	13,2
		13,2
Sie für Lebensgefährten	7	3,9
Er für Lebensgefährtin	5	1,9
		4,8
Großeltern für Enkel	3	1,2
Sonstige	14	5,6